



Privacy notice

Datenschutzhinweis

Form
1442i GER
GERMAN

Australian Government
Department of Home Affairs

Das Department of Home Affairs (Ministerium für Inneres) (Ministerium) beinhaltet den Australischen Grenzschutz. Das *Privacy Act 1988* (Privacy Act) (*Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1988* (Datenschutzgesetz)) verlangt, dass das Ministerium Personen über bestimmte Angelegenheiten informiert, wenn es personenbezogene Informationen über sie erhebt. Mit diesem Formblatt werden Sie über diese Angelegenheiten informiert.

Was sind personenbezogene Informationen?

Gemäß dem Datenschutzgesetz sind personenbezogene Informationen Angaben oder Meinungen über angemessen identifizierbare Personen.

Das Ministerium erhebt auch bestimmte sensible personenbezogene Informationen, die gemäß dem Datenschutzgesetz definiert sind, und Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung oder Praktiken, Vorbestrafungen, Gesundheits- und biometrische Informationen, Mitgliedschaft in Berufs- oder Fachverbänden, religiöse Anschauungen oder Zugehörigkeiten, philosophische Anschauungen sowie die Mitgliedschaft in politischen Verbänden beinhalten.

Die wichtigsten vom Ministerium verwalteten Gesetze sind das *Migration Act 1958* (Migration Act) (*Einwanderungsgesetz aus dem Jahr 1958* (Einwanderungsgesetz)), das *Customs Act 1901* (Customs Act) (*Zollgesetz 1901* (Zollgesetz)), das *Immigration (Guardianship of Children) Act 1946* (IGOC Act), (*Einwanderungsgesetz (Vormundschaft über Kinder) 1946* (IGOC-Gesetz)), das *Excise Act 1901* (Excise Act) (*Verbrauchssteuergesetz 1901* (Verbrauchssteuergesetz)), das *Australian Border Force Act 2015* (Border Force Act) (*Australisches Grenzschutzgesetz 2015* (Grenzschutzgesetz)), das *Maritime Powers Act 2013* (Maritime Powers Act) (*Gesetz über maritime Befugnisse 2013* (Gesetz über maritime Befugnisse)), und das *Australian Citizenship Act 2007* (Citizenship Act) (*Australisches Staatsbürgerschaftsgesetz 2007* (Staatsbürgerschaftsgesetz)).

Persönliche Identifikatoren

Die Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetze beinhalten spezielle Bestimmungen über die Erhebung, Verwendung und/oder Offenlegung Ihrer personenbezogenen Informationen, einschließlich sensibler Informationen wie biometrischer Angaben (diese werden auch als „persönliche Identifikatoren“ bezeichnet).

Die Gesetze definieren persönliche Identifikatoren wie folgt:

- Finger- oder Handabdrücke
- ein Bild von Gesicht und Schultern
- eine Audio- oder Videoaufnahme (nur für die Zwecke des Einwanderungsgesetzes mit bestimmten Ausnahmen)
- Angaben zur Größe und zum Gewicht
- ein Iris-Scan
- die Unterschrift einer Person oder
- sonstige in den Verordnungen festgelegte Identifikatoren.

Biometrische Informationen (persönliche Identifikatoren) können im folgenden Rahmen von Personen erhoben und/oder überprüft werden:

- während Reisen an Flughäfen
- für Personen, die von Australien aus Visa (auch Schutzvisa) beantragen
- für Personen, die in der australischen Gemeinschaft keine Staatsbürger/innen sind
- für Personen, die sich in Immigrationshaft befinden
- für Personen, die eine australische Staatsbürgerschaft beantragen.

Die Arbeit des Ministeriums und unsere Kontaktangaben

Das Ministerium hat den Auftrag, die australischen Grenzen zu schützen und die Bewegung von Menschen und Waren über diese Grenzen hinweg zu verwalten und steuern. Es unterstützt und gewährleistet hierfür Folgendes:

- Australiens Zukunft durch kontrollierte Migration
- den Schutz von Flüchtlingen und einen Beitrag zur internationalen humanitären Politik
- Australiens Sicherheit anhand von Grenzverwaltung und Reisemöglichkeiten
- die Erhebung der an den Grenzen erhobenen Abgaben und Handelsstatistiken
- die Förderung des rechtmäßigen Handels
- Australiens maritime Sicherheit und Handelsinteressen
- die Einhaltung der australischen Einwanderungsgesetze und die Integrität der Beschlussfassung
- die Verwaltung australischer Staatsbürgerschaftsgesetze.

Unsere vollständigen Kontaktangaben finden Sie auf der Website des Ministeriums unter www.homeaffairs.gov.au.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre Angaben fälschlich erhoben oder verarbeitet haben:

- füllen Sie unser Feedback-Formblatt online unter www.homeaffairs.gov.au/feedback aus
- wenden Sie sich schriftlich an:
The Manager
Global Feedback Unit
GPO Box 241
Melbourne VIC 3001
Australia

Von wem bezieht das Ministerium Ihre personenbezogenen Informationen?

Im Allgemeinen erhebt das Ministerium (bzw. seine vertraglich beauftragten Dienstleistungsanbieter) Ihre personenbezogenen Informationen direkt von Ihnen, einer dritten Partei, die Sie bevollmächtigen, in Ihrem Namen zu handeln, oder einem gemäß dem Einwanderungsgesetz definierten berechtigten System. Berechtigte Systeme beinhalten SmartGate und andere automatisierte Grenzabfertigungssysteme. Wir können Ihre Angaben auch von Dritten erheben, darunter andere staatliche australische Behörden oder Behörden des Gesetzesvollzugs, ausländische Regierungen, Sponsoren, Gesundheitsberufler, von Ihnen benannte Organisationen, Bildungsanbieter, Arbeitgeber und Mitglieder der Öffentlichkeit, die dem Ministerium Angaben übermitteln (z. B. indem sie telefonisch Verstöße gegen Einwanderungsbestimmungen melden).

Mit der Bereitstellung von Einwanderungsdiensten beauftragte Stellen oder Vertragsnehmer

Manche personenbezogenen Informationen werden in unserem Namen von anderen staatlichen Stellen erhoben, die zur Ausführung bestimmter Funktionen des Ministeriums befugt sind.

Personenbezogene Informationen werden in unserem Namen auch von Vertragsnehmern erhoben und verwendet. Dies kann beispielsweise über moderne Fluggastabfertigungssysteme für ankommende und abgehende Flüge und Computersysteme, im Rahmen von Umfragen oder Befragungen für Forschungszwecke oder als Teil von Unterstützungsleistungen für Personen in Immigrationshaft oder medizinischen Leistungen geschehen.

Das Ministerium verlangt von seinen Vertragsnehmern ebenfalls die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, unabhängig davon, ob diese sich in Australien oder im Ausland befinden.

Gesetzlich erforderliche bzw. zulässige Erhebung Ihrer personenbezogenen Informationen

Das Einwanderungsgesetz, das IGO-C-Gesetz, das Zollgesetz, das Verbrauchsteuergesetz, das Gesetz über maritime Befugnisse, das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Datenschutzgesetz ermächtigen bzw. verpflichten zum Teil auch das Ministerium, bestimmte personenbezogene Informationen für die Verwaltung der Gesetze zu erheben.

Einwanderungsgesetz

Im Zusammenhang mit Visumanträgen ist das Ministerium:

- befugt, alle für die Anwendung des Gesetzes relevanten Informationen zu erheben (siehe Para. 56 des Einwanderungsgesetzes) und
- berechtigt, von Ihnen die Vorlage eines persönlichen Identifikators zu verlangen (siehe Para. 40 und 46 des Einwanderungsgesetzes).

Visumantragsteller und manche Visuminhaber müssen dem Ministerium Veränderungen ihrer Umstände mitteilen und es über etwaige unrichtige Angaben auf Antragsformularen benachrichtigen (Para. 104 und 105 des Einwanderungsgesetzes).

Das Ministerium kann von Ihnen für die Zwecke des Einwanderungsgesetzes und der Einwanderungsverordnungen 1994 die Vorlage eines oder mehrerer persönlicher Identifikatoren verlangen.

Bei der Einreise nach Australien verlangt das Ministerium von Ihnen bestimmte personenbezogene Informationen (z. B. Reisepass für Staatsbürger und Nachweis der Identität und eines Visums für Nichtstaatsbürger). Wenn Sie kein Staatsbürger sind und die geforderten Nachweise nicht vorlegen, wird Ihnen die Einreise nach Australien verweigert (siehe Para. 257A des Einwanderungsgesetzes).

Bei Ihrer Ausreise aus Australien kann das Ministerium von Ihnen die Vorlage bestimmter persönlicher Identifikatoren verlangen (siehe Para. 257A des Einwanderungsgesetzes).

Zur Identifikation von Nicht-Staatsangehörigen, die sich widerrechtlich in Australien aufhalten, kann das Ministerium Folgendes verlangen:

- Nachweis der Identität und des Visumstatus, einschließlich eines persönlichen Identifikators (siehe Para. 188 des Einwanderungsgesetzes)
- Vorlage von Dokumenten oder Informationen über die Identität oder den Aufenthaltsort einer Person, die im Verdacht steht, Nicht-Staatsangehörige/r zu sein und sich widerrechtlich in Australien aufzuhalten (siehe Para. 18 des Einwanderungsgesetzes).

Personen in Immigrationshaft müssen persönliche Identifikatoren vorlegen (siehe Para. 258 und 261AA(1) des Einwanderungsgesetzes und Verordnung 3.30 der Einwanderungsverordnungen).

Im Zusammenhang mit Sponsoren für Business-Visa können das Ministerium und der Fair Work Ombudsman (FWO) (Ombudsmann für gerechte Beschäftigung (FWO)) personenbezogene Informationen gemäß den in Unterabschnitt F, Abschnitt 3A, Teil 2 des Einwanderungsgesetzes aufgeführten Prüfungsbefugnissen erheben.

Für die Zwecke der Durchsuchungsbefugnisse gemäß Para. 252 des Einwanderungsgesetzes dürfen befugte Beamte Dokumente oder andere bei oder im Besitz einer Person gefundene Dinge, die der unmittelbaren Kontrolle der Person unterliegen und die z. B. Beweismaterialien für die Aufhebung des Visums der Person darstellen können, einbehalten.

Beamte können falsche, verwirkte Dokumente beschlagnehmen (siehe Para. 487ZJ und Abschnitt 1, Teil 9 des Einwanderungsgesetzes, u. a. zur vorgeschriebenen Handhabung solcher Dokumente).

Staatsbürgerschaftsgesetz

Das Ministerium kann verschiedene personenbezogene Informationen erheben um sich zu überzeugen, dass eine Person die Anforderungen für die australische Staatsbürgerschaft erfüllt.

Wir sind befugt, im Zusammenhang mit Anträgen auf die australische Staatsbürgerschaft persönliche Identifikatoren anzufordern, und Anträge können nicht genehmigt werden, solange sich der Entscheidungsträger nicht von Ihrer Identität überzeugen konnte (siehe Abschnitt 5, Teil 2 und Para. 17(3), 19D(4), 24(3) und 30(3) des Staatsbürgerschaftsgesetzes).

Beauftragte können falsche, verwirkte Dokumente beschlagnehmen (siehe Para. 45B und Abschnitt 1, Teil 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, u. a. zur vorgeschriebenen Handhabung solcher Dokumente).

Das IGO-C-Gesetz

Im Rahmen des *Immigration (Guardianship of Children) Act 1946* (IGOC Act) (*Einwanderungsgesetz (Vormundschaft über Kinder) 1946* (IGOC-Gesetz)) und seiner Verordnungen ist der/die Einwanderungsminister/in Vormund bestimmter unbegleiteter Minderjähriger, die keine Staatsangehörigen sind und ohne Begleitung eines Elternteils oder Angehörigen im Alter von mindestens 21 Jahren nach Australien einreisen (so genannte IGO-C-Minderjährige).

Um die Erfüllung dieser Vormundschaftsverpflichtungen zu unterstützen, gestattet es das IGO-C-Gesetz dem/der Minister/in, seine/ihre Rechte und Funktionen als Vormund an Funktionsträger des Australischen Bundes oder einer Regierung eines Bundesstaats oder Territoriums zu delegieren (so genannte „delegierte Vormunde“). Zur Übernahme dieser Funktion bereite und geeignete Personen oder Organisationen können auch als „Sorgeberechtigte“ von IGO-C-Minderjährigen ernannt werden. Sorgeberechtigte sind allgemein berechtigt und verantwortlich, Entscheidungen über die tägliche Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern zu fällen, für die sie sorgen.

Das Ministerium erhebt über IGO-C-Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten personenbezogene Informationen, um die laufende Betreuung und Fürsorge von Kindern gemäß dem IGO-C-Gesetz sicherzustellen. Das Ministerium kann bei Bedarf und im Rahmen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Informationen an folgende Stellen weitergeben und Informationen von diesen erheben, um die laufende Betreuung und Fürsorge von IGO-C-Minderjährigen sicherzustellen:

- Behörden der Bundesstaaten/Territorien, einschließlich Jugendschutzstellen
- delegierte Vormunde
- Sorgeberechtigte
- Eltern, Betreuer und/oder Angehörige und/oder
- andere Stellen der australischen Regierung.

Das Zollgesetz und Verbrauchsteuergesetz

Das Ministerium ist befugt, in der Verwaltung des Zoll- und Verbrauchsteuergesetzes und anderer verwandter australischer Gesetze (einschließlich des Einwanderungsgesetzes und der Steuergesetze) verschiedene personenbezogene und geschäftliche Informationen zu erheben. Insbesondere erhebt das Ministerium diese Informationen zum Schutz der australischen Grenzen und zur Sicherstellung der Erhebung der an den Grenzen erhobenen Abgaben.

In bestimmten Fällen beinhalten die Formblätter, mit denen von Ihnen personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Zoll- und Verbrauchsteuergesetzes sowie der Steuergesetze erhoben werden, auch eindeutige Erhebungsmittelungen. Auf diesen Formblättern finden Sie auch spezifische Angaben hinsichtlich der Erhebung, Nutzung und Offenlegung der personenbezogenen Informationen, die anhand der betreffenden Dokumente erhoben werden. Diese sollten in Verbindung mit diesem Datenschutzhinweis gelesen werden.

Gemäß Para. 64ACA und 64ACB des Zollgesetzes muss das Ministerium für die Verwaltung des Zoll- und Einwanderungsgesetzes sowie anderer Gesetze zum Beispiel bestimmte personenbezogene Informationen über die Passagiere und Besatzung von in Australien ankommenden Schiffen und Flugzeugen erheben.

Das Gesetz über maritime Befugnisse

Das Ministerium ist befugt, personenbezogene Informationen in der Ausübung maritimer Befugnisse durch Behörden des Gesetzesvollzugs auf See zu erheben. Diese Befugnisse unterstützen die Durchsetzung der maritimen Gesetze Australiens, einschließlich im Zusammenhang mit illegaler Fischerei durch Ausländer, Zoll, maritimer Terrorismusbekämpfung, Migration, Quarantäne und Drogenhandel sowie internationalen maritimen Abkommen und Vereinbarungen.

Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz gestattet die Erhebung von:

- sensiblen Informationen, sofern dies gesetzlich zulässig oder für den Gesetzesvollzug erforderlich ist oder Sie diesem Vorgehen zustimmen
- sonstigen personenbezogenen Informationen, sofern dies für eine oder mehrere der Funktionen oder Aktivitäten des Ministeriums angemessen erforderlich ist oder mit diesen in direktem Zusammenhang steht.

Gesetze, gemäß denen das Ministerium eine Behörde des Gesetzesvollzugs darstellt

Das Ministerium ist gemäß den folgenden Gesetzen für bestimmte Zwecke eine Behörde des Gesetzesvollzugs: das *Crimes Act 1914*, *Criminal Code Act 1995*, *Australian Nuclear Science and Technology Organisation Act 1987* (ANSTO Act) und das *Independent National Security Legislation Monitor Act 2010* (*Strafgesetz 1914*, *Strafrechtsgesetz 1995*, *Gesetz über die Australian Nuclear Science and Technology Organisation 1987* (ANSTO-Gesetz) und *Gesetz über die unabhängige Überwachung nationaler Sicherheitsgesetze 2010*). Es ist berechtigt, personenbezogene Informationen zu erheben, um seine Funktionen und Maßnahmen im Rahmen dieser Gesetze ausüben zu können.

Zweck der Erhebung Ihrer personenbezogenen Informationen

Wir erheben personenbezogene Informationen hauptsächlich für den Zweck, die Funktionen oder Aktivitäten des Ministeriums ausführen zu können, die mit Ihrer Einwanderung und/oder Ihrem Erwerb der australischen Staatsbürgerschaft sowie der grenzüberschreitenden Bewegung von Gütern in Zusammenhang stehen. Wir verwalten die folgenden Programme:

- Visa und Migration
- Zoll und Verbrauchssteuern, einschließlich der Verwaltung bestimmter anderer australischer Gesetze, u. a. im Zusammenhang mit Steuern, Gesundheit, Quarantäne, Handel, Strafrecht, geistigem Eigentum und dem Schutz der Gemeinschaft
- Flüchtlinge und humanitäre Unterstützung
- Grenzkontrollen
- Einhaltung von Visabestimmungen und Klärung des Einwanderungsstatus
- Immigrationshaft, Abschiebung oder Verbringung zu einer regionalen Abwicklungsstelle (einschließlich Dienstleistungsanbieter und ausländische Behörden, die eine Bearbeitung außerhalb der Landesgrenzen unterstützen, u. a. im Rahmen des Gesetzesvollzugs, der Bereitstellung sozialer Dienste und der Eingliederung)
- Staatsbürgerschaft.

Die Angaben, die Sie in einem Antrag auf ein Visum, eine Sponsorenschaft, Handel, Ein- und Ausfuhr, Quarantäne oder Staatsbürgerschaft leisten, werden für diesen primären Zweck verwendet.

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes können Informationen auch für einen sekundären Zweck verwendet werden. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um Fälle, in denen Sie vom Ministerium nach billigem Ermessen erwarten würden, dass es Ihre personenbezogenen Informationen verwendet oder offenlegt, und der sekundäre Zweck mit dem primären Zweck entweder (bei sensiblen Angaben) in direktem Zusammenhang oder (bei sonstigen personenbezogenen Informationen) in Zusammenhang steht. Die von Ihnen in einem Visumantrag gemachten Angaben können zum Beispiel im Zusammenhang mit späteren Anträgen Ihrerseits verwendet werden (auch im Rahmen des *Freedom of Information Act 1982* (*Informationsfreiheitsgesetz 1982*) und des Datenschutzgesetzes). Wir können außerdem von Ihnen bereitgestellte elektronische Kontaktangaben verwenden, um Sie im Zusammenhang mit Migrationsfragen zu kontaktieren.

Folgen, wenn Ihre personenbezogenen Informationen vom Ministerium nicht erhoben werden

Werden Ihre personenbezogenen Informationen nicht erhoben, ist das Ministerium eventuell nicht in der Lage, Ihren Antrag auf ein Visum oder die Staatsbürgerschaft zu bearbeiten oder Ihnen gegebenenfalls hinsichtlich Handel, Ein- und Ausfuhr und Quarantäne Unterstützung zu leisten.

Ein Versäumnis, Ihre Angaben zu erheben, kann die Fähigkeit des Ministeriums einschränken, seinen gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich der Compliance), seinen Sorgfaltspflichten oder Australiens internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Übliche Offenlegung Ihrer personenbezogenen Informationen gegenüber Dritten

Offenlegung gegenüber benannten Vertretern

Wenn Sie jemanden als Vertreter/in benannt haben, zum Beispiel ein Familienmitglied, einen Migrationsberater, einen Zollagenten, einen Mitarbeiter eines Reisebüros oder einer Fluggesellschaft, einen Ombudsmann, einen Parlamentsabgeordneten oder einen Rechtsanwalt, können Ihre personenbezogenen Informationen solchen Dritten gegenüber offengelegt werden, wenn Sie uns nicht aufgefordert haben, dies zu unterlassen.

Ihre personenbezogenen Informationen können einer von Ihnen gesponserten Person oder Ihrem Sponsor gegenüber offengelegt werden.

Übliche Offenlegung von Informationen gegenüber anderen staatlichen Stellen

Das Ministerium ist unter bestimmten Umständen gemäß dem Grenzschutzgesetz oder anderen Gesetzen befugt oder berechtigt, personenbezogene Informationen anderen staatlichen Stellen gegenüber offenzulegen, zum Beispiel für die Zwecke der Verwaltung seiner Funktionen und Maßnahmen oder um der betreffenden anderen staatlichen Stelle die Ausübung ihrer Funktionen zu ermöglichen oder erleichtern. Ein Beispiel hierfür ist die Offenlegung zur Bestätigung Ihrer Identität oder der Authentizität von Ihnen bereitgestellter Unterlagen, zum Datenabgleich oder zur Erfüllung von Complianceverpflichtungen.

Wir tauschen unter anderem mit den folgenden staatlichen Stellen Informationen aus:

- Ministerium für soziale Dienstleistungen (DHS) zur Verwaltung des *Social Security Act 1991* (*Gesetz über die soziale Sicherheit 1991*), des *Child Support (Assessment) Act 1989* (*Gesetz über die Bemessung von Kindesunterhalt 1989*) und des *Child Support (Registration and Collection) Act 1988* (*Gesetz über Kindesunterhalt (Registrierung und Erhebung) 1988*)
- Ministerium für Sozialdienste

- Landwirtschaftsministerium zur Verwaltung des australischen Systems der Biosicherheit und Verwaltung des *Quarantine Act 1908 (Quarantänegesetz 1908)*, *Export Control Act 1982 (Exportkontrollgesetz 1982)* und *Imported Food Control Act 1992 (Gesetz über die Kontrolle importierter Nahrungsmittel 1992)*
- Therapeutic Goods Administration (Heilmittelbehörde)
- Ministerium für Industrie, Innovation und Wissenschaft
- Australian Sports Anti-Doping Authority (Australische Behörde zur Bekämpfung von Doping im Sport) zur Verwaltung des National Anti-Doping Scheme (Nationales Anti-Doping-Programm)
- Bildungsministerium zur Verwaltung des *Education Services for Overseas Students Act 2000 (Gesetz über Bildungsdienstleistungen für ausländische Studierende aus dem Jahr 2000)*
- Ministerium für Arbeit, Qualifikationen, Klein- und Familienunternehmen zum Abgleich von Daten zu Beschäftigungsdiensten
- Veteranenministerium zur Verwaltung des *Veterans' Entitlements Act 1986 (Gesetz über Veteranenansprüche aus dem Jahr 1986)*
- Australische Steuerbehörde (ATO) zur Verwaltung des *Income Tax Assessment Act 1997 (Gesetz über die Einkommensteuerbemessung aus dem Jahr 1997)* und anderer Steuergesetze
- Ombudsman für gerechte Beschäftigung (FWO), zur Verwaltung des *Fair Work Act 2009 (Gesetz über gerechte Beschäftigung 2009)*
- Außen- und Handelsministerium (DFAT) zur Verwaltung des *Australian Passport Act 2005 (Gesetz über australische Reisepässe aus dem Jahr 2005)* und zur Erlangung von Landesinformationen für die Bearbeitung von Schutzvisa sowie hinsichtlich jeglicher ausländischer Reisepässe, die Sie bei doppelter Staatsangehörigkeit eventuell innehaben dürfen
- Australische Wahlkommission zur Verwaltung des *Commonwealth Electoral Act 1918 (Wahlgesetz des Australischen Bundes aus dem Jahr 1918)*.

Revision, Prüfung und Untersuchungsstellen

Wenn Sie aufgrund von Sach- oder Rechtsfragen die Überprüfung einer Entscheidung beantragen, stellt das Ministerium dem prüfenden Gericht relevante personenbezogene Informationen zur Verfügung.

Wir geben Informationen an Untersuchungsstellen weiter, darunter:

- Ombudsman des Australischen Bundes
- Büro des Australischen Informationsbeauftragten
- staatliches Australisches Rechnungsprüfungsamt
- Australische Menschenrechtskommission
- Ombudsman für gerechte Beschäftigung.

Notfälle und Gesetzesvollzug

Ihre personenbezogenen Informationen können in Notfällen, bei schweren Verletzungen oder im Todesfall an australische Behörden des Gesetzesvollzugs oder Notfalldienste weitergegeben werden.

Das Ministerium legt Informationen auch australischen Behörden (des Bundes, der Bundesstaaten und Territorien) sowie ausländischen Behörden oder Stellen des Gesetzesvollzugs offen, sofern dies für eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug erforderlich ist, einschließlich für die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung oder Bestrafung von Straftaten.

Unterstützende Programme

Im Rahmen des Visumverfahrens erhobene Informationen können weitergegeben werden an:

- das Ministerium für Sozialdienste, damit dieses die soziale Eingliederung unterstützen kann
- das Ministerium für Industrie, Innovation und Wissenschaft, damit dieses Englischkurse bereitstellen und kontrollieren kann

Offenlegung an Lizenzbehörden

Wenn Sie in Australien eine Lizenz oder Erlaubnis beantragen, kann das Ministerium der betreffenden Behörde Informationen über Ihren Migrationsstatus und Ihre Arbeitsberechtigung offenlegen und in manchen Fällen auch mitteilen, ob Ihnen die australische Staatsbürgerschaft gewährt wurde. Diese Informationen dienen dazu, Ihre Eignung als Lizenzinhaber/in beurteilen zu können. Wenn Sie spezifische, dem Zollgesetz unterliegende Lizenzen beantragen, können außerdem bestimmte weitere Informationen offengelegt werden.

Autorisierte Offenlegung personenbezogener Informationen

Der Begriff „persönlicher Identifikator“ ist auf Seite 1 definiert.

Das Ministerium ist gemäß Teil 4A des Einwanderungsgesetzes und Para. 43 des Staatsbürgerschaftsgesetzes befugt, persönliche Identifikatoren unter bestimmten Umständen offenzulegen. Beispiele solcher Umstände sind:

- zur Bestätigung der Staatsbürgerschaft oder des Visumstatus
- für Zwecke des strafrechtlichen Vollzugs
- zum Austausch identifizierender Angaben im Rahmen einer Vereinbarung mit einer staatlichen australischen Stelle
- zur Bereitstellung relevanter Informationen an ein Gericht oder eine Untersuchungsstelle
- wo dies gemäß australischen Gesetzen erforderlich ist.

Das Ministerium ist gemäß dem Staatsbürgerschaftsgesetz auch befugt, persönliche Identifikatoren für die Zwecke der Staatsbürgerschafts- oder Migrationsgesetze offenzulegen.

Teil 4A des Einwanderungsgesetzes befugt das Ministerium weiter, personenbezogene Informationen (einschließlich persönlicher Identifikatoren) unter den folgenden Umständen offenzulegen:

- Datenabgleich zur:
 - Identifizierung oder Bestätigung der Identität einer Person
 - Durchführung der Bearbeitung von nach Australien einreisenden und aus Australien ausreisenden Personen
 - Identifizierung von Nicht-Staatsangehörigen, die vorbestraft sind oder bei denen Bedenken hinsichtlich ihres guten Charakters oder hinsichtlich der nationalen Sicherheit bestehen
 - Bekämpfung von Dokumentenfälschung und Identitätsbetrug in Einwanderungssachen
 - Unterstützung der Bearbeitung von Schutzvisa
- Identifizierung oder Auffindung einer Person (siehe auch Para. 33FA und 33FC des Einwanderungsgesetzes)
- Bereitstellung an definierte Untersuchungsstellen, darunter das staatliche Australische Rechnungsprüfungsamt und die Australische Menschenrechtskommission
- Veranlassung von Vorkehrungen mit ausländischen Regierungen zur Abschiebung von Personen aus Australien oder für die Zwecke der Auslieferung einer Person nach oder aus Australien
- Bereitstellung von Informationen an definierte ausländische Regierungen oder Stellen des Gesetzesvollzugs oder der Grenzkontrolle ausländischer Regierungen oder definierte internationale Organisationen für die Zwecke der Verwaltung von Migrationsfragen (siehe Para. 5A(3) des Einwanderungsgesetzes)
- Erlangung oder Leistung von Hilfe in internationalen strafrechtlichen Fällen.

Weitere Informationen über persönliche Identifikatoren finden Sie auf Formblatt 1243i.

Hinsichtlich Arbeitnehmervisa ist das Ministerium außerdem befugt, bestimmte personenbezogene Informationen über Sponsoren oder Visuminhaber an den betreffenden Visuminhaber oder die jeweiligen Sponsoren zu übermitteln (siehe Para. 140ZH des Einwanderungsgesetzes und Verordnungen 2.103, 2.104 und 2.105).

Das Ministerium ist zudem berechtigt, unter begrenzten, in Teil 6 des Grenzschutzgesetzes beschriebenen Umständen Einwanderungs- und Grenzschutzzinformationen offenzulegen (siehe Para. 4(1) Grenzschutzgesetz). Unter bestimmten Umständen gestattet das Grenzschutzgesetz Offenlegungen an folgende Stellen:

- Behörden oder Stellen des Australischen Bundes, der Bundesstaaten und Territorien
- die Australische Bundespolizei (Australian Federal Police/AFP) oder die Polizeikräfte oder -dienste eines Bundesstaats oder Territoriums
- Gerichtsmediziner oder Untersuchungsrichter
- gesetzliche Funktionsträger des Australischen Bundes, eines Bundesstaats oder Territoriums (z. B. ein Ombudsmann)
- in der Australischen Grenzschutzregel (Secrecy and Disclosure) (Geheimhaltung und Offenlegung) 2015 festgelegte Behörden und Stellen (z. B. das Australische Rote Kreuz)
- Organisationen anderer Länder oder öffentliche internationale Organisationen.

Zusätzlich zu weiteren spezifischen Anforderungen gemäß Teil 6 des Grenzschutzgesetzes ist die Offenlegung von personenbezogenen Informationen gemäß dem Grenzschutzgesetz an eine der oben genannten Personen oder Organisationen jedoch nur dann zulässig, wenn sie außerdem einem oder mehreren der „zulässigen Zwecke“ dient, die im Grenzschutzgesetz aufgeführt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Offenlegung einem der folgenden Zwecke dient:

- Verwaltung oder Durchsetzung eines Straf- oder Handelsgesetzes
- Unterstützung einer gerichtsmedizinischen oder gerichtlichen Untersuchung oder Ermittlung
- Schutz der öffentlichen Gesundheit oder des Lebens oder der Sicherheit einer oder mehrerer Personen
- Erhebung und Prüfung von Statistiken gemäß dem *Census and Statistics Act 1905 (Volkszählungs- und Statistikgesetz 1905)* oder dem *Australian Bureau of Statistics Act 1975 (Gesetz über das Australische Statistikbüro 1975)*
- Schutz staatlicher Einnahmen
- Identifikation einer Person oder Prüfung des Status ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Visums
- Bereitstellung von Diensten an Personen, die nicht australische Staatsbürger sind
- Verwaltung des Nationalen Anti-Doping-Programms
- einem Zweck im Zusammenhang mit Einwanderung, Quarantäne oder Grenzkontrollen zwischen Australien und einem anderen Land
- Angelegenheiten, die verschiedenen Gesetzen unterliegen, u. a. dem Customs Act, Migration Act, Maritime Powers Act, Citizenship Act, IGO Act, (Zollgesetz, Einwanderungsgesetz, Gesetz über maritime Befugnisse, Staatsbürgerschaftsgesetz, IGO-Gesetz usw.)
- einem Zweck im Zusammenhang mit der Verteidigung oder nationalen Sicherheit.

Das Ministerium ist weiter befugt, geschützte personenbezogene Informationen offenzulegen, wenn die betreffende Person der Offenlegung zustimmt, die Offenlegung erforderlich ist, um eine ernste Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit einer Person zu verhindern oder verringern, oder wenn die Informationen bereits rechtmäßig öffentlich bekannt geworden sind.

Para. 51 des Grenzschutzgesetzes sieht vor, dass Offenlegungen gemäß bestimmten Bestimmungen in Teil 6 dieses Gesetzes für die Zwecke des Datenschutzgesetzes als gemäß dem Grenzschutzgesetz zulässige Offenlegungen gelten.

Eine Offenlegung von Einwanderungs- und Grenzschutzzinformationen ist außerdem gemäß dem Grenzschutzgesetz zulässig, wenn sie im Lauf der Beschäftigung oder des Dienstes eines Informationsträgers für das Ministerium stattfindet. Das Ministerium stellt sicher, dass eine derartige Offenlegung dem Datenschutzgesetz entspricht.

Das Ministerium ist zudem berechtigt, geschützte personenbezogene Informationen unter begrenzten Umständen, die in Gesetzen im Umfeld der Zollgesetzgebung berücksichtigt sind (z. B. das Zollgesetz und Zollverordnungen), offenzulegen.

Offenlegung von Bewegungsaufzeichnungen

Aufzeichnungen über die Ankunft und Abreise von Personen in bzw. aus Australien werden in einer Datenbank zu Personenbewegungen gespeichert und können für folgende Zwecke offengelegt werden:

- das Einwanderungsgesetz
- das *Family Law Act 1975 (Familiengesetz aus dem Jahr 1975)*
- Zoll- oder Verbrauchsteuergesetze
- Quarantäne- oder Gesundheitsgesetze
- Gesetzesvollzug
- das *Education Services for Overseas Students Act 2000 (Gesetz über Bildungsdienstleistungen für ausländische Studierende aus dem Jahr 2000)*
- bestimmte Gesetze des Australischen Bundes, australischer Bundesstaaten oder Territorien, zum Beispiel zur Verwaltung von Programmen für Eigenheimzulagen, Kinder und/oder Sozialhilfe.

Offenlegung für Zwecke des Gesetzesvollzugs und verwandte Zwecke

Die üblichen Offenlegungen des Ministeriums für Zwecke des Gesetzesvollzugs und verwandte Zwecke (auch für Vollzugsaktivitäten gemäß dem Einwanderungs- und dem Staatsbürgerschaftsgesetz sowie Vollzugsaktivitäten anderer Vollzugsstellen) beinhalten Offenlegungen an folgende Stellen:

- australische und ausländische Behörden des Gesetzesvollzugs zur Beurteilung und Umsetzung charakterlicher Anforderungen
- australische und ausländische Behörden des Gesetzesvollzugs und Nachrichtendienste oder –kommissionen, gemeinsame nationale Polizeidienste, Interpol, National Border Targeting Centre (nationale Grenzschutzzentrale), CrimTrac, AusTRAC, aufsichtsbehördliche Kommissionen, parlamentarische Untersuchungsausschüsse, internationale Gerichtshöfe und ausländische Einwanderungsbehörden zur Identifikation oder Ermittlung von Einwanderungsbetrug, nationalen Sicherheitsfragen oder mutmaßlicher Beteiligung an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- die Australische Kommission für Integrität im Gesetzesvollzug zur Verwaltung des *Law Enforcement Integrity Commissioner Act 2006 (Gesetz über den Beauftragten für Integrität im Gesetzesvollzug 2006)*
- ATO, DHS und andere Behörden des Australischen Bundes oder australischer Bundesstaaten oder Territorien zur Ermittlung einer etwaigen Erwerbstätigkeit entgegen den Visabestimmungen einer Person
- AFP und australische Polizeibehörden zur Ermittlung von Nicht-Staatsangehörigen, die sich widerrechtlich in Australien aufhalten
- Staatsanwaltschaften, die Straftaten entgegen Einwanderungs- oder Staatsbürgerschaftsgesetze verfolgen
- ausländische Regierungen zur Abschiebung von Nicht-Staatsangehörigen, die sich widerrechtlich in Australien aufhalten
- FWO, anerkannte Bildungsinstitute, Arbeitgeber, gesponserte Personen, Sponsoren und Beschäftigungsanbieter zur Überwachung der Einhaltung von Visabestimmungen und der Verpflichtungen der Sponsoren sowie zur Benachrichtigung über die Auferlegung von Sanktionen
- Behörden des Gesetzesvollzugs einschließlich der AFP hinsichtlich der personenbezogenen Informationen von Antragstellern auf Visa sowie Antragstellern im Rahmen des Flüchtlings- und humanitären Programms, um etwaige Sachverhalte hinsichtlich des Gesetzesvollzugs oder der nationalen Sicherheit zu identifizieren.

Offlegungen des Ministeriums als Behörde des Gesetzesvollzugs

Das Ministerium ist gemäß den folgenden Gesetzen für bestimmte Zwecke eine Behörde des Gesetzesvollzugs: das *Crimes Act 1914*, *Criminal Code Act 1995*, *Australian Nuclear Science and Technology Organisation Act 1987* (ANSTO Act) und das *Independent National Security Legislation Monitor Act 2010* (*Strafgesetz 1914*, *Strafrechtsgesetz 1995*, *Gesetz über die Australian Nuclear Science and Technology Organisation 1987* (ANSTO-Gesetz) und *Gesetz über die unabhängige Überwachung nationaler Sicherheitsgesetze 2010*). Es ist berechtigt, personenbezogene Informationen offenzulegen, um seine Funktionen und Maßnahmen im Rahmen dieser Gesetze ausüben zu können.

Sonstige Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Programmen

Unterstützungszusage

Informationen über Personen, die eine Unterstützungszusage leisten, werden an Centrelink übermittelt, um die Freigabe bezahlter Kautionen oder die Feststellung und Einziehung aufgelaufener Schulden zu ermöglichen.

Beschäftigung, Beschäftigungsangebote und unternehmerische Fertigkeiten

Das Ministerium kann Arbeitgebern, Beschäftigungsanbietern und Dritten, die Ihre Dienste im Rahmen einer Vereinbarung über die Vermittlung von Arbeitskräften in Anspruch nehmen, Informationen über Ihren Migrationsstatus und Ihre Arbeitsberechtigung übermitteln. Wenn Sie sich zum Beispiel um eine Stelle bewerben, kann das Ministerium den Arbeitgeber oder Beschäftigungsanbieter über Ihre Arbeitsberechtigung informieren.

Das Ministerium kann Informationen auch an Ministerien für die wirtschaftliche Entwicklung in den Bundesstaaten und Territorien und an Stellen, die Migranten mit unternehmerischen Fertigkeiten beim Zugriff auf geschäftliche Informationsdienste des Staats unterstützen, weitergeben.

Schulung und Bildung

Personenbezogene Informationen können weitergegeben werden an:

- DFAT, das Industrieministerium, und das Bildungsministerium, um Personen unterstützen zu können, die in Australien studieren oder sich hier weiterbilden möchten
- das Arbeitsministerium, um etwaige Auswirkungen einer geplanten Arbeitsmarktkomponente auf den australischen Arbeitsmarkt beurteilen zu können
- das Bildungsministerium und von ihm beauftragte Stellen, die ausländische Qualifikationen für bestimmte Visakategorien beurteilen
- Bildungsinstitute, die im Rahmen des Englischprogramms für erwachsene Migranten (AMEP) Englischkurse anbieten
- staatliche Stellen für die Zwecke der Regulierung von Bildungsanbietern.

Gesundheit

Angaben über Ihren Gesundheitszustand und den Ihrer Familienmitglieder, die im Rahmen Ihres Visumantrags erhoben werden, können staatlichen Gesundheitsstellen und Anbietern medizinischer Dienstleistungen übermittelt werden, damit diese beurteilen können, ob die Gesundheitsanforderungen für die Erteilung eines Visums erfüllt werden oder ob auf diese Anforderungen verzichtet werden soll, oder um öffentliche Gesundheitsrisiken verwalten zu können.

Flüchtlinge und humanitäre Einreise, Schutz in Australien

Das Ministerium kann personenbezogene Informationen von Personen, die als Flüchtlinge oder aufgrund humanitärer Kriterien einreisen, und gegebenenfalls ihrer Antragsteller im Rahmen der Dienste für die humanitäre Eingliederung mit vertraglich beauftragten Dienstleistungsanbietern austauschen.

Das Ministerium kann personenbezogene Informationen über Asylbewerber und Personen, die ein Schutz- oder humanitäres Visum beantragt haben, an den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) weitergeben, um die Identität von Personen und ihre humanitären oder Schutzansprüche bestätigen zu können.

Das Ministerium kann personenbezogene Informationen auch an die Internationale Organisation für Migration weitergeben, um diese in der Bereitstellung ihrer Dienste zu unterstützen.

Haft

Das Ministerium kann personenbezogene Informationen über Personen in Immigrationshaft an folgende Stellen übermitteln:

- Sozialhilfebehörden der Bundesstaaten oder Territorien im Zusammenhang mit alternativen Haftvorkehrungen, der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger oder der Vormundschaft über Häftlinge mit körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Strafvollzugsanstalten der Bundesstaaten oder Territorien zur Ermöglichung von Verlagerungen und zur Bestätigung des Migrationsstatus von Personen
- Anbieter von Bearbeitungsdiensten außerhalb der Landesgrenzen zur Unterstützung von Transfers
- Schulen, Gesundheitsberufler und Anbieter von Gesundheitsdiensten und Sozialhilfe oder Migrationsberater, die Sie beraten oder Optionen beurteilen, um Sie oder Ihre Familie bei der Ausreise zu unterstützen.

Sozialhilfe und Schutz von Kindern

Die personenbezogenen Informationen von Kindern und/oder den Eltern/Vormunden/Betreuern von Kindern können Sozialhilfediensten für Kinder und Jugendschutzdiensten, Jugendschutzdiensten der Bundesstaaten/Territorien, Polizeidiensten der Bundesstaaten/Territorien und anderen relevanten Stellen der australischen Regierung für folgende Zwecke übermittelt werden:

- Organisation und Kontrolle von Betreuungs- und Sozialhilfevorkehrungen in der Migrationshaft und/oder Gemeinschaft
- Ermittlung möglichen Missbrauchs oder möglicher Vernachlässigung
- Ermöglichung von Reisevorkehrungen und Dokumentation.

Informationen über Kinder, die für Adoptionszwecke nach Australien einreisen, können den Sozialhilfeorganisationen der Bundesstaaten und Territorien, den zentralen Adoptionsstellen Australiens und Intercountry Adoption Australia (Zentralstelle für internationale Adoptionen) übermittelt werden.

Übermittlung von Informationen an Botschaften, Hohe Kommissionen und Konsulate zur Erlangung von Reisedokumenten

Wenn Ihnen ein Visum für die Ausreise ausgestellt wird oder Sie keine gesetzliche Grundlage für einen weiteren Verbleib in Australien haben, müssen Sie ausreisen. Wenn Sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens kein gültiges Reisedokument besitzen oder erhalten, beantragt das Ministerium im Allgemeinen ein solches Dokument für Sie. Dies ermöglicht es, Vorkehrungen für Ihre Ausreise zu treffen.

Das Ministerium teilt der betreffenden Botschaft oder Hohen Kommission bzw. dem betreffenden Konsulat nur die Angaben mit, die mindestens erforderlich sind, damit Ihnen ein Reisedokument ausgestellt werden kann. Dies kann Ihren Namen, Angaben zu Ihrem derzeitigen Reisepass oder sonstigen Reisedokumenten und Ihre Kontaktangaben beinhalten.

Staatsbürgerschaft

Das Ministerium kann personenbezogene Informationen außer persönliche Identifikatoren an folgende Stellen übermitteln:

- Kommunalverwaltungen und andere Organisationen zur Durchführung und Veranstaltung von Staatsbürgerschaftsfeiern
- das Büro des Offiziellen Sekretärs des Generalgouverneurs, das Ministerium des Premierministers und das Kabinett, um Anträge auf australische Ehrungen beurteilen zu können
- Parlamentsmitglieder und Mitglieder der Kommunalverwaltungen, um neue Staatsbürger in der australischen Gemeinschaft willkommen heißen zu können.

Migrationsforschung

Personenbezogene Informationen können für Erhebungen zu derzeitigen und ehemaligen KundInnen verwendet werden. Personenbezogene Informationen können für Forschungs-, Ermittlungs- und Analysezwecke für die Entwicklung politischer und/oder anderer Programme an andere Stellen und vertraglich beauftragte Dritte weitergegeben werden. Verträge schränken die Verwendung dieser Daten auf festgelegte Forschungszwecke ein und schreiben die Vernichtung der Daten nach Abschluss der Forschungsarbeiten vor. Für Forschungszwecke erhobene und verwendete Daten werden vor ihrer Freigabe anonymisiert.

Personenbezogene Informationen können an das Australische Statistikamt weitergegeben werden, um demographische Recherchen über Neuankömmlinge und Analysen verschiedener Migrationsprogramme und Eingliederungserfolge zu ermöglichen.

Informationen über Neuankömmlinge können an Stellen der Bundesstaaten und Territorien oder Anbieter von Diensten für Migranten weitergegeben werden, um die Planung oder Bereitstellung von Eingliederungsdiensten zu unterstützen.

Wichtige internationale Veranstaltungen

Personenbezogene Informationen können an Behörden der australischen Regierung weitergegeben werden, einschließlich Behörden der Bundesstaaten und Territorien, die bei wichtigen internationalen Veranstaltungen eine koordinierende Rolle übernehmen, zum Beispiel große internationale Sportveranstaltungen; Konferenzen internationaler Staatsoberhäupter; soziale, kulturelle oder religiöse Welttreffen oder Festivals.

Das Ministerium kann weiter nichtsensible Informationen mit australischen und internationalen Organisationen sowie anderen Ländern nutzen und diesen gegenüber offenlegen, damit Vorkehrungen für Sie getroffen werden können.

Informationen über die Datenschutzrichtlinien des Ministeriums

Die Datenschutzrichtlinien des Ministeriums erhalten Sie über die Website des Ministeriums unter <https://www.homeaffairs.gov.au/access-and-accountability/our-commitments/privacy>

Die Richtlinien enthalten Informationen darüber:

- wie Sie Zugang zu Ihren personenbezogenen Informationen erhalten, die das Ministerium über Sie gespeichert hat, und sie gegebenenfalls korrigieren lassen können
- wie Sie eine Beschwerde über einen Verstoß gegen Datenschutzrichtlinien einreichen können sowie das Beschwerdeverfahren des Ministeriums.

Offenlegung Ihrer Informationen an ausländische Stellen

Das Ministerium beauftragt externe IT-Unternehmen mit der Übermittlung und Speicherung von Daten, darunter auch Anbieter im Ausland.

Unter bestimmten Umständen legen wir personenbezogene Informationen ausländischen Empfängern gegenüber offen. Bei diesen handelt es sich oft um Empfänger im Land, in dem Sie normalerweise leben oder aus dem Sie ausgewandert sind (sofern Sie nicht Schutz vor diesen Ländern beantragt haben und auf eine Beurteilung solcher Anträge warten). Hierzu gehört die Offenlegung von Informationen an Fluggesellschaften oder Reisebüros, um Fluggäste vorab abfertigen und elektronische Visa bearbeiten zu können.

Das Ministerium tauscht auch Informationen mit Ländern oder internationalen Organisationen aus, die mit Australien Abkommen über den Informationsaustausch getroffen haben, u. a. den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada und Neuseeland. Ein solcher Informationsaustausch kann den Austausch biometrischer Daten (persönlicher Identifikatoren) beinhalten.

Kann Ihr persönlicher Identifikator mit Daten abgeglichen werden, übermittelt das Ministerium eventuell Ihre biographischen Daten, Kopien von Reise- und anderen Identitätsdokumenten oder solchen Dokumenten entnommene Informationen, Ihren Einwanderungsstatus und Ihre Einwanderungsgeschichte (zu der auch Einwanderungsbetrug und Verstöße gegen das Einwanderungsgesetz gehören können) sowie eventuell relevante Vorstrafen.

Eine solche Übermittlung dient der Bestätigung Ihrer Identität und der Feststellung, ob Sie bereits mit anderen Stellen unter derselben Identität und mit ähnlichen Angaben Kontakt hatten.

Wenn Sie auf der Grundlage von Angaben gegen die Regierung eines bestimmten Landes einen Offshore-Antrag auf ein humanitäres oder Schutzvisum stellen, übermittelt das Ministerium Ihre personenbezogenen Informationen nicht an diese Regierung, es sei denn, Sie sind in Australien und:

- haben um eine Rückkehr in dieses Land gebeten oder ihr zugestimmt oder
- es wird festgestellt, dass Sie keine Person sind, der gegenüber Australien Schutzverpflichtungen hat.

Startseite **www.homeaffairs.gov.au**

*Allgemeine
Telefonauskunft*

Wählen Sie für die Vermittlung während australischer Geschäftszeiten **131 881**; außerhalb der Geschäftszeiten sind Informationen auf Band verfügbar. Bitte wenden Sie sich an Ihre nächstgelegene australische Auslandsvertretung, wenn Sie sich außerhalb Australiens befinden.